

In dem
Parteiordnungsverfahren
08/2003/P

auf Antrag

des SPD-Landesverbandes [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -
-

gegen

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 12. November 2003 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende

beschlossen:

1. Die Berufungen der Antragsgegner zu 2. - N. - und 4. - G. - sind unzulässig.
2. Die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] vom 06. August 2003 wird hinsichtlich der Antragsgegner zu 1. - J. - und zu 3. - B. - aufgehoben. Die Sache wird insoweit an die Landesschiedskommission [...] zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Die Antragsgegner waren Mitglieder der SPD-Fraktion im Kreistag des [...]. Nach Durchführung des Kreisparteitages am 28. Juni 2003 und Wiederwahl des bisherigen Kreisvorsitzenden traten drei der Antragsgegner, die Antragsgegner zu 2. bis 4., am 01. Juli 2003 aus der SPD-Fraktion aus - der Antragsgegner zu 1. war bereits im Dezember 2002 aus der SPD-Fraktion ausgetreten. Die Antragsgegner gründeten danach eine eigene Fraktion, die sie die Fraktion der "[...]" ([...]) nannten. Einen Austritt aus der SPD beabsichtigten die Antragsgegner nicht.

Mit Beschluss vom 03. Juli 2003 ordnete der Antragsteller gegen alle vier Antragsgegner eine Sofortmaßnahme gemäß § 18 SchiedsO an, was gleichzeitig gemäß § 19 SchiedsO zur Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens führte. Die Antragsgegner wurden hierüber ausweislich der entsprechenden Anschreiben (Bl. 11 bis 14 der Verfahrensakte) unter dem 03. Juli 2003 informiert. Das entsprechende Schreiben an den Antragsgegner zu 1. kam nach Ablauf der Lagerfrist am 16. Juli 2003 zurück.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2003 wurden die Antragsgegner zur mündlichen Verhandlung auf den 06. August 2003 geladen. Ein Zustellvermerk für den Antragsgegner zu 1. ergibt sich aus den Akten nicht. Dem Antragsgegner zu 3. wurde die Ladung ausweislich des postalischen Vermerks am 23. Juli 2003 ausgehändigt. Der Antragsgegner zu 1. teilte mit Schreiben vom 31. Juli 2003 mit, dass er erst jetzt nach Rückkehr von einem mehrwöchigen Auslandsaufenthalt von dem Schreiben vom 17. Juli 2003 habe Kenntnis nehmen können; zu dem angesetzten Termin vom 06. August 2003 könne er wegen auswärtiger beruflicher Verpflichtungen nicht erscheinen. Der Antragsgegner zu 3. bat ebenfalls mit einem Schreiben vom 31. Juli 2003 unter Hinweis auf seine Verhinderung am festgesetzten Termin aus privaten Urlaubsgründen um Verschiebung des Verfahrens. Beide Antragsgegner baten um einen Verhandlungstermin in der ersten Septemberwoche.

Die Verhandlung vor der Landesschiedskommission wurde dennoch am 06. August 2003 durchgeführt. Weder der Antragsteller noch die Antragsgegner erschienen.

Mit Beschluss der Landesschiedskommission vom selben Tage wurden die Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen. Die Landesschiedskommission führte zur Begründung aus, die Antragsgegner hätten vorsätzlich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und dadurch schweren Schaden für die Partei verursacht, sodass sie auszuschließen seien. Auch wenn ein Parteiausschluss nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionsaustrittes sei, vielmehr in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden müsse, seien vorliegend bei der Wertung der konkreten Ereignisse im Saalkreis keine entschuldigenden Umstände erkennbar, die ein Absehen von der Maßnahme des Parteiausschlusses hätten rechtfertigen können. Den Antragsgegnern sei Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu in der mündlichen Verhandlung am 06. August 2003 und zuvor schriftlich zu äußern. Zwei Antragsgegner hätten ihr fernbleiben nicht, zwei nicht

ausreichend entschuldigt; die entsprechenden Behauptungen seien nicht glaubhaft gemacht worden. Die Landesschiedskommission sehe in diesem Verhalten auch den mangelnden Willen an einer ernsthaften Zusammenarbeit mit der Partei. Ein in der Partei zu förderndes solidarisches Zusammenleben werde offensichtlich nicht mehr angestrebt.

Der Beschluss der Landesschiedskommission wurde den Antragsgegnern zu 2. und 3. am 30. August 2003 und den Antragsgegnern zu 1. und 4. am 01. September 2003 zugestellt.

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission haben die Antragsgegner zu 1. und 2. am 02. und 07. September 2003 per Fax, die Antragsgegner zu 3. und 4. am 15. September 2003 Berufung eingelegt. Die Antragsgegner zu 2. und 4. haben die Berufungen jeweils mit der Berufungseinlegung begründet. Die Berufungsbegründung des Antragsgegners zu 1. ist am 18. September 2003, die des Antragsgegners zu 3. am 24. September 2003 bei der Bundesschiedskommission eingegangen. Den Berufungsbegründungen der Antragsgegner zu 1. und 3. lagen jeweils die Mitgliedsbücher bei. Die Mitgliedsbücher der Antragsgegner zu 2. und 4. sind bis zum 20. Oktober 2003 nicht in der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangen. Sämtliche Antragsgegner waren u. a. mit Schreiben der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission vom 17. September 2003 gesondert auf das Erfordernis der Vorlage der Mitgliedsbücher hingewiesen worden.

Der Antragsgegner zu 1. beanstandet u. a. Formfehler: er habe die erste Ladung vom 04. Juli 2003 zum Verhandlungstermin vom 06. August 2003 überhaupt nicht, eine zweite erst am 31. Juli 2003 nach seiner Rückkehr von einer mehrwöchigen Dienstreise erhalten. Er habe der Kommission im Schreiben vom 31. Juli 2003 mitgeteilt, dass er berufsbedingt den Termin am 06. August 2003 nicht wahrnehmen könne, und auch auf die Abwesenheit des Antragsgegners zu 2., [...], hingewiesen. Bis heute sei sein Schreiben, welches er am 06. August 2003 nochmals per Fax an den Landesverband geschickt habe, nicht beantwortet worden. Der Antragsgegner zu 3. beanstandet u. a. ebenfalls, dass er trotz persönlicher Entschuldigung nicht angehört worden sei. Die diesbezüglichen Feststellungen der Landesschiedskommission seien fadenscheinig.

Der Antragsteller meint, er könne die behaupteten Mängel nicht bestätigen. Die Berufungsbegründungen zeigten aber in ihrer Substanz noch einmal, dass ein schnelles und entschiedenes Handeln politisch erforderlich gewesen sei.

Weder Antragsgegner noch Antragsteller stellen einen ausdrücklichen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird unter Einschluss sämtlicher Schriftsätze auf den Inhalt der Akten des vorliegenden Verfahrens verwiesen.

II.

Die Berufungen der Antragsgegner zu 2. und 4. sind unzulässig.

Die zulässigen Berufungen der Antragsgegner zu 1. und 3. führen zur Zurückverweisung an die Landesschiedskommission (§ 27 Abs. 1 SchiedsO).

- 1) Die Berufungen der Antragsgegner zu 2. und 4. sind nicht zulässig. Zwar haben beide Antragsgegner fristgerecht Berufung eingelegt und diese auch fristgerecht begründet. Jedoch sind die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO nicht erfüllt, da die Mitgliedsbücher beider Antragsgegner nicht bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bundesschiedskommission eingegangen sind. Bis jedenfalls den 20. Oktober 2003 und damit weit nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist lagen die Mitgliedsbücher der Bundesschiedskommission nicht vor und befinden sich ersichtlich auch nicht, womit die Antragsgegner noch rechtzeitig das Erforderliche im Sinne der §§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 3 SchiedsO getan hätten, bei der Landesschiedskommission. Die Antragsgegner zu 2. und 4. haben auch nicht auf den gesonderten Hinweis der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission reagiert

Nach allem war gemäß § 26 Abs. 4 SchiedsO durch Beschluss festzustellen, dass die Berufungen unzulässig sind.

- 2)
 - a) Die von den Antragsgegnern zu 1. und 3. eingelegten Berufungen sind zulässig. Sie sind fristgerecht eingegangen und begründet worden und auch sonst zulässig. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO erfüllt, denn die Mitgliedsbücher sind rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bei der Bundesschiedskommission eingegangen.
 - b) Ob die Berufungen der Antragsgegner zu 1. und 3. begründet sind, konnte allerdings noch nicht entschieden werden, denn die Sache war unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO können die Berufungskommissionen eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Von der Zurückverweisungsmöglichkeit war vorliegend Gebrauch zu machen, da die zur Entscheidung anstehende Fallgestaltung den zweiten Anwendungsfall des § 27 Abs. 1 SchiedsO, des nicht ausreichend gewährten rechtlichen Gehörs, erfüllt.

Eine Zurückverweisung an die Vorinstanz unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung ist wie in § 27 Abs. 1 SchiedsO generell in den Verfahrensordnungen des Verwaltungs- und Zivilrechts vorgesehen, wenn u. a. das Verfahren im vorhergehenden Rechtszug an einem wesentlichen Mangel leidet oder wenn durch die angefochtene Entscheidung nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist (vgl. nur § 538 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ZPO). So liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel, der für die Entscheidung ursächlich sein muss, vor bei einem Verstoß gegen eine Verfahrensnorm, der den Weg zur Entscheidung - im Gegensatz zum Fehler bei der Rechtsfindung - betrifft, etwa bei Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör oder unterbliebener Aufklärung ohne triftigen Gründe.

Dieser Fall liegt hier vor. Die Landesschiedskommission hat zu Unrecht die von den Berufungsführern zu 1. und 3. angegebenen Verhinderungsgründe für den Verhandlungstermin am 06. August 2003 unberücksichtigt gelassen:

Dabei ist vorab für den Antragsgegner zu 1. festzustellen, dass bereits die Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist des § 8 Abs. 4 SchiedsO in Frage stehen musste, sodass von daher bereits eine Verlegung des Verhandlungstermins angestanden hätte, denn der Antragsgegner zu 1. erlangte nach seinem Vorbringen im Schreiben vom 31. Juli 2003 "erst jetzt" "nach Rückkehr von einem mehrwöchigen Auslandsaufenthalt" Kenntnis von dem Termin - ein Zustellvermerk befindet sich nicht in der Akte -.

Ungeachtet der voranstehenden Ausführungen haben beide Antragsgegner jedenfalls rechtzeitig ausreichende Gründe vorgetragen, die ihre Verhinderung am Verhandlungstermin vom 06. August 2003 entschuldigten und von daher eine Vertagung des Termins erforderlich machten. Wenn der Antragsgegner zu 1. mit seinem Schreiben vom 31. Juli 2003 erklärt hat, er könne wegen auswärtiger beruflicher Verpflichtungen am Verhandlungstermin nicht erscheinen und der Antragsgegner zu 3. mit gleich datiertem Schreiben auf private Urlaubsründe verwies, auf Grund derer er am Verhandlungstermin verhindert war, so haben beide Antragsgegner zeitnah hinreichende und nachvollziehbare Verhinderungsgründe angegeben. Dass die Antragsgegner zu 1. und 3. kein Verschulden an ihrer Verhinderung trifft, ist offensichtlich. Bei dieser Sachlage hätte die Landesschiedskommission in Übereinstimmung mit den Regelungen anderer Verfahrensordnungen (vgl. etwa § 337 ZPO) die Verhandlung vertagen müssen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung von Sofortmaßnahmen.

Es bedurfte auch nicht der Glaubhaftmachung der Entschuldigungsgründe, denn es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Gründe der Antragsgegner nur vorgeschoben waren. Hiergegen spricht bereits, dass die Antragsgegner mit zeitnahen Terminvorschlägen ihr Interesse an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung deutlich bekundet haben.

Zumindest hätte die Landesschiedskommission den Antragsgegnern, wenn sie die genannten Verhinderungsgründe ohne Glaubhaftmachung nicht anerkennen wollte, dieses zuvor mitzuteilen gehabt, um Gelegenheit zur Glaubhaftmachung zu geben. Wenn die Landesschiedskommission in dem Verhalten der Antragsgegner zu 1. und 3. den mangelnden Willen an einer ernsthaften Zusammenarbeit mit der Partei sieht, weil ein in der Partei zu förderndes solidarisches Zusammenleben offensichtlich nicht mehr angestrebt werde, kann dem nicht gefolgt werden.

Nach allem ist festzustellen, dass den Antragsgegnern zu 1. und 3. nicht ausreichend das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Nach der oben genannten einschlägigen Regelung des § 27 Abs. 1 SchiedsO war damit die Sache ohne mündliche Verhandlung an die Landesschiedskommission zurückzuverweisen. Bei der nunmehr durchzuführenden mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission sollten alle Beteiligten ernsthaft prüfen, ob nicht doch unter Beachtung der erforderlichen Einzelfallprüfung eine zukunftsweisende einvernehmliche Bereinigung des Konflikts möglich erscheint.

Hannelore Kohl